



Aktenzeichen: 51-3 Wm/Mw

Datum: 16.04.08

Hinweis:

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Konzeption des Servicebereich Familie, Jugend und Soziales - Abt. Kinder- und Jugendbüro - zum präventiven Jugendschutz

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Konzeption des Servicebereiches Familie, Jugend und Soziales – Abteilung Kinder- und Jugendbüro – gemäß dem in der Begründung erläuterten Entwurf zu.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigelegt:	Unterschrift:			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Begründung:

Konzeption des Servicebereich Familie, Jugend und Soziales - Abteilung Kinder- und Jugendbüro - zum präventiven Jugendschutz

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Jugendschutz
- 1.2 Prävention
- 1.3 Präventiver Jugendschutz
- 1.4 Auftrag und Selbstverständnis des Kinder- und Jugendbüros

2. Tätigkeitsbereiche des Kinder- und Jugendbüros

- 2.1 Pädagogische Maßnahmen
 - 2.1.1 Offene Angebote
 - 2.1.2 Projekte
 - 2.1.3 Straßensozialarbeit
- 2.2 Informationsmaßnahmen
 - 2.2.1 Aufklärungskampagnen
 - 2.2.2 Elternarbeit
- 2.3 Inobhutnahmen

3. Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt

- 3.1 Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tankstellen, Internetcafés, Discotheken, Kneipen und anderen Anbietern
- 3.2 Öffentliche Veranstaltungen
- 3.3 Empfehlungen

4. Fazit

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Jugendschutz

Auf der Grundlage des KJHG ist zwischen gesetzlichem Kinder- und Jugendschutz, erzieherischem Kinder- und Jugendschutz (Prävention, KJHG), und strukturellem Kinder- und Jugendschutz zu unterscheiden. Der **gesetzliche Kinder- und Jugendschutz** wendet sich insbesondere an Gewerbetreibende und soll gewährleisten, dass bestimmte Einflüsse von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden. Typisch für den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** sind Aktivitäten mit dem Ziel der Persönlichkeitsstabilisierung junger Menschen. Sie richten sich an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Außerdem beinhaltet er Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatoren.

Charakteristisch für den **strukturellen Kinder- und Jugendschutz** sind allgemein- bzw. jugendhilfepolitisch ausgerichtete Aktivitäten, die auf die Schaffung von kinder- und familienfreundlichen Strukturen abzielen.

(Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz in Rheinland Pfalz)

1.2 Prävention

Bei der primären Prävention geht es darum, die Bedürfnisse des Menschen zu analysieren, um Ansätze für die Schaffung gesellschaftlicher Bedingungen zu finden, welche wiederum regelkonformes Verhalten fördern. Sie setzt ein, bevor eine Schädigung, Krankheit oder regelwidriges Verhalten eintritt und sucht nach den Ursachen und Risikofaktoren, die dazu führen können. Sie richtet sich meist an die gesamte Bevölkerung oder an eine bestimmte Bevölkerungsgruppe (Angehörige einer Altersgruppe, eines Geschlechtes usw.). Die sekundäre Prävention beschäftigt sich mit der Verhinderung von Normverletzungen. Es sollen durch spezielle Maßnahmen Regelverletzungen verhindert werden. Die tertiäre Prävention beschäftigt sich mit der Prävention nach Regelverletzungen, durch General- und Spezialprävention. Sie ist weniger Prävention als Rückfallvermeidung nach Behandlung oder Verminderung von Folgeproblemen und negativen Begleiterscheinungen.

1.3 Präventiver Jugendschutz

Der erzieherisch-präventive Jugendschutz ist festgelegt im § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, SGB VIII). Dieser Paragraph besagt:

- I. Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- II. Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Kinder und Jugendliche müssen vielfältige Lebens- und Entwicklungschancen haben. Sie brauchen menschengerechte Lebensperspektiven.

Tabelle nach Meier ^[1]	Primäre Prävention	Sekundäre Prävention	Tertiäre Prävention
Täter-bezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Drogenprävention • Sport gegen Gewalt - Kampagnen • Kontrolle des Betäubungsmittelzugangs • Kontrolle des Zugangs zu gewaltverherrlichenden Medien 	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr • Beratungsstellen wie z. B. Suchtberatung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ehescheidung • Entziehung des Sorgerechts • Verhängung und Vollstreckung von Strafe • Therapieangebote
Situations-bezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Gezielte Stadtplanung: Sanierung von Slums, Reduktion von Uniformität etc. • Kontrolle des Zugangs zu Waffen • Kriminalitätsbekämpfung im unbaren Zahlungsverkehr durch Nutzung nichtpolizeilicher Organisationen (KUNO) 	<ul style="list-style-type: none"> • technische Hilfsmittel wie Lenkradschlösser, Wegfahrsperren, Alarmanlagen • Videoüberwachung an Brennpunkten wie Bahnhöfe oder Banken • private Wachdienste • nachbarschaftliche Wachsamkeit ("Neighbourhood watch") 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlagnahmung von Drogen, Diebesgut etc. • Entziehung der Konzession • Einziehung der Tatwerkzeuge
Opfer-bezogene Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Frauen • Sexuelle Aufklärung 	<ul style="list-style-type: none"> • Anleitung zur Selbsthilfe • Personenschutz • Beschusshemmende Westen • Frauen-Nachttaxi 	<ul style="list-style-type: none"> • Opferschutz • Frauenhäuser • Notruf für vergewaltigte Frauen • Unterbringung in einer Pflegefamilie

Bernd-Dieter Meier: *Kriminologie*. München 2003, S. 273

Präventiver Jugendschutz ist Teil des gesamtzieherischen Bemühens: deshalb versucht der Jugendschutz kinder- und jugendgerechtes Erziehen und Betreuen zu stärken. Durch anregende, unterstützende und korrigierende Hilfen müssen Eltern, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher dazu in die Lage versetzt werden, junge Menschen zu befähigen, Gefährdungen selbst zu erkennen und sich angemessen zu verhalten.

Der präventive Jugendschutz hat folgende Ziele:

- Förderung von Selbstwert / Selbstvertrauen
- Förderung der Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Förderung der Konfliktfähigkeit
- Förderung der Genuss- und Erlebnisfähigkeit

1.4 Auftrag und Selbstverständnis des Kinder- und Jugendbüros

Das Kinder- und Jugendbüro sieht seinen Auftrag im präventiven Jugendschutz gemäß §14 KJHG. Mit Hilfe von pädagogischen Maßnahmen wie offenen Angeboten, Projekten, Straßensozialarbeit, Informationsmaßnahmen und Elternarbeit versucht das Kinder- und Jugendbüro, die oben genannten Ziele umzusetzen. Bei allen Maßnahmen ist die Kooperation mit anderen Stellen möglich, wie. z.B. Präventionsrat, Fachstelle für Prävention des Diakonischen Werks, Schulen, etc.

2. Tätigkeitsbereiche des Kinder- und Jugendbüros

2.1 Pädagogische Maßnahmen

Die pädagogischen Maßnahmen des Kinder- und Jugendbüros verstehen sich im Sinne des präventiven, erzieherischen Jugendschutzes (§14 KJHG) und der oben genannten Zielen.

2.1.1 Offene Angebote

Zu den offenen Angeboten des Kinder- und Jugendbüros zählen die Kinder- und Jugendtreffs, Sport- und Spielturniere (Fußball, etc.), Werkstätten und themenbezogene Freizeiten (z.B. geschlechtsspezifisch). Zirkus, Tanzen, Klettern, Rafting und andere erlebnispädagogische Angebote werden ebenfalls angeboten.

2.1.2 Projekte

Das Kinder- und Jugendbüro bietet regelmäßig Veranstaltungen zum präventiven Jugendschutz an wie Filmprojekte, Präventionswoche, Ernährungsprojekte. Auch die Kinder- und Jugendtheater haben oft präventiven Charakter.

2.1.3 Straßensozialarbeit

Zum präventiven Jugendschutz gehört ebenfalls die Straßensozialarbeit, für die eine Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendbüros mit ½ Stelle eingesetzt ist.

2.2 Informationsmaßnahmen

2.2.1 Aufklärungskampagnen

Mit Aufklärungskampagnen wie „Was darf ich in der Stadt“ oder „Wir halten uns dran“ initiiert das Kinder- und Jugendbüro Multiplikationsprozesse hinsichtlich der Einhaltung ordnungs- und jugendschutzrechtlicher Bestimmungen. Eine Beteiligung des Kinder- und Jugendbüros bei Personenkontrollen im Rahmen von Jugendschutzkontrollen ist nicht notwendig.

2.2.2 Elternarbeit

Neben der allgemeinen Elternarbeit, die von Informationsangeboten in Form von Broschüren bis zu Einzelgesprächen bei persönlichen Anfragen reicht, verschickt das Kinder- und Jugendbüro spezielle Briefe an die Eltern der Jugendlichen, die im Rahmen jugendschutzrechtlicher Bestimmungen auffällig geworden sind. Hierfür bedarf es der Kooperation mit Polizei und Ordnungsamt, die Informationen der betreffenden Jugendlichen an das Kinder- und Jugendbüro weiterleiten sollen.

2.3 Inobhutnahmen

Mit der Inobhutnahme ist das Stadtjugendamt befugt, Kindern und Jugendlichen zu ihrem Schutz vorübergehend in Notfällen in Einrichtungen (Heim, betreute Wohngruppe usw.) unterzubringen. Kinder und Jugendliche sind Minderjährige unter 18 Jahren. Das Stadtjugendamt Frankenthal ist ausschließlich für alle Minderjährigen zuständig und nur für diese gilt die Regelung für die Inobhutnahme.

Werden Minderjährige außerhalb der Dienstzeiten des Stadtjugendamtes vom Vollzugsdienst in Notfällen angetroffen, aufgegriffen, und/oder der Minderjährige bittet direkt um Inobhutnahme bzw. werden solche Umstände bekannt, die den unmittelbaren Schutz der Minderjährigen fordern, oder die Polizei wendet sich in solchen Situationen an den Vollzugsdienst, so können diese Minderjährigen vom Vollzugsdienst im Auftrag des Servicebereiches Jugend, Familie und Soziales inobhutgenommen werden.

Die Inobhutgenommenen können vom Vollzugsdienst in folgenden Einrichtungen untergebracht werden:

- Zentrum für Arbeit und Bildung, Wohngruppe Bobenheim-Roxheim
- Ludwigshafener Zentrum für flexible Hilfen, Notaufnahmegruppe

Die Wohngruppe vom ZAB in Bobenheim - Roxheim hat immer die erste Priorität, da mit dem ZAB vereinbart wurde, dass jeder Inobhutgenommene dort immer aufgenommen wird.

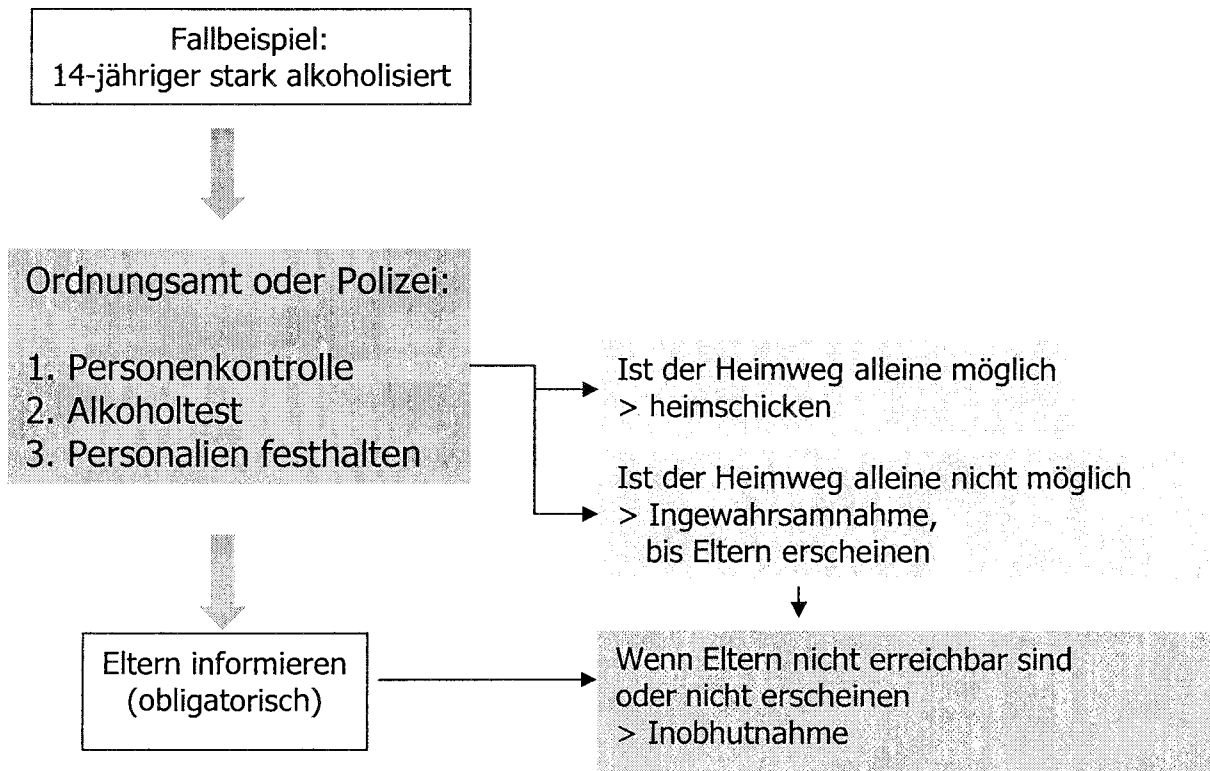
3. Zusammenarbeit mit Polizei und Ordnungsamt

3.1 Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei Tankstellen, Kiosken, Internetcafés, Discotheken, Kneipen, Lebensmittelmärkten und anderen Anbietern.

Jugendschutzkontrollen sollen regelmäßig von Ordnungsamt und Polizei durchgeführt werden. Bei Bedarf können Jugendliche, die unerlaubt Alkohol oder Tabakwaren konsumieren oder auffällig geworden sind, in Gewahrsam genommen werden. In diesem Fall werden die Personalien der Kinder aufgenommen und in der Regel die Eltern benachrichtigt, dass sie ihre Kinder abholen sollen. Die Situation vor Ort erfordert einen sensibilisierten Blick auf die jugendlichen Konsumenten, damit sie angemessen eingeschätzt werden kann und passende Reaktionen bzw. Konsequenzen erfolgen. Das Jugendamt bzw. Kinder- und Jugendbüro soll benachrichtigt werden, damit es über weitere pädagogische Maßnahmen entscheiden kann. Zunächst wird ein Informationsbrief an die Eltern verschickt mit der Aufforderung, ein eingehendes Gespräch mit ihrem Kind zu führen und ggf. die angegebenen Beratungsstellen zu kontaktieren.

Entsteht aus der Ingewahrsamnahme eine Inobhutnahme, kann das Jugendamt/Soziale Dienst über den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen (i.d.R. ZAB) entscheiden bzw. die Entscheidung an Polizei/ Ordnungsamt delegieren.

Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbüros und alle Bürger, die eine Übertretung des Gesetzes feststellen, können das Ordnungsamt hinzuziehen, das weitere Maßnahmen (Anzeige, Sanktionen) einleitet. Gegen die Betreiber kann nur das Ordnungsamt/ die Polizei vorgehen.



3.2 Öffentliche Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Strohhutfest oder Strandbadfest liegt die Kontrollfunktion bei den Ordnungsbehörden und der Polizei, da Personenkontrollen und Kontrollen von Taschen und Rucksäcken („Rucksacktrinker“) nur von diesen durchgeführt werden dürfen. Die durch Uniformierung hervorgerufene Abschreckung kann hier evtl. Wirkung zeigen. Daher wird auch die Trennung des Auftretens von Ordnungsbehörden bzw. Polizei und Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros bei solchen Veranstaltungen als sinnvoll angesehen. Die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbüros werden so nicht identifiziert mit einer Kontrollinstanz, sondern können im Sinne des präventiven Jugendschutzes handeln, z.B. aufklären, mit Jugendlichen ins Gespräch kommen, beraten. Sobald jedoch die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbüros zusammen mit Polizei oder Ordnungsamt auftauchen, kann die inhaltliche Arbeit gar kontraproduktiv wirken, denn die unterschiedliche Herangehensweise der Ämter verfolgt auch unterschiedliche Ziele, die sich nicht decken und sich an manchen Stellen teilweise widersprechen. Hinzu kommt die unterschiedliche Einschätzung der aktuellen Situation.

Festzuhalten ist hier, dass trotz verschiedener Vorgehensweisen und Handlungszielen in den akuten Situationen das übergeordnete gemeinsame Ziel, nämlich die Minderjährigen vor Alkoholgefährdungen bei Veranstaltungen zu schützen, im Mittelpunkt aller Beteiligten stehen muss.

3.3 Empfehlungen

Der Servicebereich Familie, Jugend und Soziales kann aufgrund der oben stehenden Erläuterungen folgende Empfehlungen geben:

- Tankstellen, Kioske, Supermärkte u.ä. sollten regelmäßig von Polizei bzw. Ordnungsamt in Zivil kontrolliert werden, da hier die Betreiber häufiger gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen. Ziel ist die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes vom Betreiber aus.

- Den betreffenden Jugendlichen bzw. deren Eltern werden Beratungsangebote, Broschüren und andere Maßnahmen zur Information und Aufklärung über das Kinder- und Jugendbüro vermittelt.
- Das Kinder- und Jugendbüro kann durch Projekte wie z.B. Aufklärungskampagnen an die Betreiber im Vorfeld von Veranstaltungen oder mit Videoprojekten an Tankstellen wirksam seinen Auftrag wahrnehmen.
- Wir empfehlen den Beteiligten von Ordnungsämtern und Polizei, zum Umgang mit Jugendlichen im Zusammenhang mit Kontrollen, Einschätzung von jugendlichen Verhaltensweisen in diesen Situationen und Möglichkeiten der schrittweisen Intervention, entsprechende Fortbildungen zu belegen.

4. Fazit

Der Servicebereich Familie, Jugend und Soziales sieht seinen Auftrag im präventiven Jugendschutz, der im Vorfeld von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz ansetzt, sowie in der Stärkung der Lebensbewältigungskompetenzen von Kindern und Jugendlichen, um dem Suchtmittelgebrauch vorzubeugen. Der aktuellen Diskussion folgend ist die regelmäßige gemeinsame Zusammenarbeit unverzichtbar. Impulse der Zusammenarbeit sollten von allen beteiligten Behörden ausgehen und auch aufgenommen werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung
Lätsch
Beigeordneter